

**Satzung**  
**der Siedlergemeinschaft Samtgemeinde Bardowick e.V.**  
in der Fassung vom 15.09.2021

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Samtgemeinde Bardowick e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im „Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.“, die Vereinsmitglieder sind zugleich Mitglieder im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 21357 Bardowick.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz selbstlos zu fördern, wie es in § 3 der Satzung ausgeführt ist.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**§ 3 Zweck und Verwirklichung**

- (1) Die Siedlergemeinschaft Samtgemeinde Bardowick e.V. dient dem Zweck, Verbraucherinteressen im Bereich Wohnbebauung wahrzunehmen, insbesondere, aber nicht ausschließlich von selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien interessierten Käufern. Die Siedlergemeinschaft Bardowick e.V. nimmt die Verbraucherinteressen aller daran interessierter Bürger wahr, soweit deren Anliegen den Themenkreis des Vereins betrifft. Sie fördert den Verbraucherschutz bezüglich des Baus, Erwerb und Erhalt des selbstgenutzten Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein. Durch Stärkung des Verbrauchers sollen insbesondere Familien bei der Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraums für Jedermann unterstützt werden. Die Gemeinschaft informiert und berät in ihrer Verbraucherschutzfunktion unabhängig und marktneutral.
- (2) Der Verein fördert und verfolgt diesen Zweck ideell insbesondere durch
  - a) Informationen der Öffentlichkeit, unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, Wohnungs- und verbrauchspolitischer sowie bautechnischer- und gartenpflegerischer Themen;
  - b) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbstgenutztem Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des selbstgenutzten Wohneigentums anstreben;

- c) Vertretung seiner siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzungen gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie Medien;
- d) Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder in Ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich;

(3) Zu den Aufgaben des Vereins zählt im Einzelnen;

- a) auf den Gebieten des Gemeinschaftsgegenstandes Wettbewerbe und geeignete Aktionen durchzuführen;
- b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seine Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
- c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
- d) für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe bei dem Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und Gartennutzung einzutreten;
- e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
- f) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend hinzuwirken und ihnen ein sinnvolles Betätigungsfeld zu schaffen;
- g) Unterstützung und Beratung ihrer Mitglieder in Fragen des Umweltschutzes mit den Schwerpunkten Klimaschutz, Ressourcenschonung und Vermeidung von Flächenverbrauch.

(4) Daneben verwirklicht der Verein den Satzungszweck, indem er Schulungen und Beratungen für Jedermann auf den vorgezeichneten Gebieten durchführt.

(5) Die Verbraucherberatung erfolgt auf Antrag.

(6) Der Verein ist demokratisch verfasst. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Siedlergemeinschaft Bardowick e.V. sind die im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V. für sie gemeldeten Mitglieder. Mitglied kann jeder Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte, der in Bardowick und Umgebung ansässig sind, werden, sowie jede Person, die die Ziele und Aufgaben des Vereins und des Landesverbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen will.

(2) Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde an den Vorstand des Landesverbandes zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Aufnahme in die Gemeinschaft erfolgt durch den Vorstand, der ausgehend von der Landesverbandsentscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Gemeinschaft ist dem Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V. unverzüglich durch den Vorstand der Gemeinschaft zu melden. Die Beitrittserklärung kann nur einheitlich auf Aufnahme im Verein und im Landesverband gerichtet sein, sodass beide Mitgliedschaften bei positiver Entscheidung erworben werden.

(3) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Es darf jeweils nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten werden.

(4) Der Mitgliedsbeitrag – neben dem Beitrag an den Landesverband – wird durch die Mitgliederversammlung geregelt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche, dem Landesverband gegenüber abzugebende Erklärung mit vierteljähriger Kündigungsfrist (30.9.) zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) erfolgen, jedoch frühestens zum Ende des auf das Jahr des Eintritts folgenden Jahres.

(3) Die Streichung kann durch den geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes auf Antrag der Gemeinschaft oder des geschäftsführenden Vorstandes selbst zum Jahresende beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit dem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist und mindestens eine schriftliche Zahlungsaufforderung ergangen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt bestehen.

(4) Der Ausschluss soll erfolgen:

- a) wenn das Mitglied schuldhaft seine Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder satzungsmäßiger Beschlüsse des Landesverbandes oder einer seiner Gliederungen obliegen;
- b) wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes, einer seiner Gliederungen oder des Verband Wohneigentum e.V. schädigt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der betreffenden Gemeinschaft der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes. Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes kann auch selbst das Ausschlussverfahren einleiten. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.

(6) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde beim Vorstand des Landesverbandes zu; dessen Entscheidung ist endgültig.

(7) Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Funktionen des Mitgliedes.

(8) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod kann sie von einem Erben fortgesetzt werden; bei Erbengemeinschaften ist ein Erbe zu benennen. Eines Antrages nach § 4 Abs. 2 bedarf es nicht, wenn der Erbe der Ehe- bzw. Lebenspartner ist.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, unter ihnen zumindest der 1. oder 2. Vorsitzende.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Es steht im Ermessen der Mitgliederversammlung, dem Vorstand weitere Beisitzer zuzuordnen. Diese haben Stimmrecht im Vorstandsgremium. Sie unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit und erhalten hierzu bestimmte Aufgaben übertragen (z.B. Gerätewart o.ä.).

(3) Einberufen wird der Vorstand durch Einladung des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche, und zwar je nach Bedarf, jedoch mindestens in jedem Kalendervierteljahr. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn aus dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB und den weiteren Beisitzern jeweils die Mehrheit anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, soweit ihre eigenen Angelegenheiten betroffen werden.

(5) Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Sitzungsleiter zu bestimmen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(7) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung des Vorstandes nebst Kassenprüfungsbericht.

b) Entlastung des Vorstandes.

c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Gemeinschaftsbeitrages.

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Beisitzer sowie zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

e) Wahl und Abberufung der Vertreter für die Kreisgruppenversammlung. Jede Siedlergemeinschaft entsendet ihren Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung den 2. Vorsitzenden. Siedlergemeinschaften mit mehr als 50 Mitgliedern entsenden je angefangene weitere 50 Mitglieder einen weiteren Vertreter.

f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Gemeinschaft teilt jede anberaumte Versammlung unter Angabe der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder der Kreisgruppe mit und lädt damit einen Vertreter der Kreisgruppe ein. Der Vertreter der Kreisgruppe hat ein Rederecht. Die Gemeinschaft übersendet der Kreisgruppe und dem Landesverband die Niederschrift der Mitgliederversammlung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Diese Niederschrift ist der Kreisgruppe und dem Landesverband zu übersenden.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall ist sie binnen eines Monats einzuberufen.

(9) Der Kreisgruppenvorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie nach Absatz 1 oder 8 nicht zustande kommt. Bis zu einer solchen Versammlung kann er, soweit erforderlich, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden vorläufig bestellen und bei Bedarf sonstige Hilfen geben.

## **§ 9 Kassenprüfer**

(1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei jeder Wahl soll ein Kassenprüfer ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig, jedoch frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden.

(2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung der Kasse vorzunehmen, den Jahresabschluss (Kassenbericht) zu prüfen, dem Vorstand schriftlich vorzulegen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung erfasst die Ordnungsmäßigkeit der Belege und der Buchungen

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Landesverband bleibt durch die Auflösung unberührt.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die Immobilie „Forsthaus“, gebucht im Grundbuch von Bardowick Blatt 3018, fällt in diesem Fall zurück an den Flecken Bardowick, von dem die Gemeinschaft die Immobilie seinerzeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks bekommen hat.

Bardowick, den 15.09.2021

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer